Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4041 Linz • Peuerbachstraße 26

www.bh-urfahr-umgebung.gv.at

Geschäftszeichen:
BHUUBA-2026-323812/7-PS

Bearbeiter/-in: Sarah Papst-Swoboda
Tel: 0732 731301-72404
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

GÜL KG, 4210 Gallneukirchen;
BA-Errichtung, Umbau Lebensmittelmarkt zu
Gastronomiebetrieb – gewerbebehördliche Genehmigung

Linz, 10.11.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die GÜL KG beantragte mit Eingabe vom 20.09.2026, eingelangt bei der Gewerbebehörde am 16.10.2026, unter Vorlage eines Projektes die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung einer gastgewerblichen Betriebsanlage im Standort 4210 Gallneukirchen, Hauptstraße 4.

Hinsichtlich der näheren Details wird auf die Projektunterlagen verwiesen.

Datum und Zeit: **Dienstag, 24. November 2026, um 09:30 Uhr**

Ort der Zusammenkunft: **4210 Gallneukirchen, Hauptstraße 4**

Bitte bringen Sie zu diesem Augenschein diese Verständigung mit und beachten Sie die nachstehenden Hinweise!
Sie können zum Augenschein selbst kommen oder einen Vertreter (eigenberechtigte Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften) entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.
Von einer Vollmacht können wir allerdings absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten. Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlage:
§§ 40 bis 44 und 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.
§§ 74 ff, 359b Abs. 1, BGBl. Nr. 850/1994, §§ 333 und 356 der Gewerbeordnung 1994 (GewO) idgF., §§ 93 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG), BGBl.Nr. 450/1994 idgF.

Hinweise: Als Antragsteller beachten Sie bitte:
Der Augenschein kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt.

Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Diese Verständigung ergeht an:

1. GÜL KG, Hauptstraße 16, 4210 Gallneukirchen;

2. Bezirksbauamt Linz, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden; mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Anlagentechnik (Terminvereinbarung mit Frau Ing. Sandra Kempf) Beilage: Projekt B g.g.R.

3. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Pillweinstraße 23, 4020 Linz
   Beilage: Projekt C g.g.R.

4. Die Stadtgemeinde Gallneukirchen mit der Einladung
   a. auf Basis des § 355 des GewO 1994 im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs. 2 Ziffer 2-5 GewO im Rahmen des gemeindlichen Wirkungsbereiches **bis spätestens 23. November 2026** eine Stellungnahme abzugeben,
   b. die **beiliegende Kundmachung** an der Amtstafel der Gemeinde und am Betriebsgrundstück anzuschlagen, wobei aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der Eigentümer auch persönlich verständigt werden kann. Von dieser Zustellung einer Kundmachung kann jedoch abgesehen werden, wenn der Eigentümer selbst der Antragsteller im Genehmigungsverfahren ist,
   c. im Falle der Bebauung der/des unmittelbar benachbarten Grundstücke(s) weitere Ausfertigungen der **beiliegenden Kundmachung** in diesen unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen oder aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit die Eigentümer und Hausbewohner persönlich durch Zustellung der Kundmachung zu verständigen und
   d. beim Augenschein den Vertretern der Behörde die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung an der Amtstafel und die Angaben über den Anschlag der Kundmachung auf dem Betriebsgrundstück und in den der Betriebsanlage benachbarten Häusern bzw. persönliche Verständigungen zu übergeben.

5. die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung **bis 23. November 2026**

Freundliche Grüße

Mag. Daniel Brandstetter

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr
und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr